

Anlage 1 zur UR-Nr. /2011 des Notars \_\_\_\_\_, Ort

Gesellschaftsvertrag der  
Hafen Wittlager Land GmbH

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt den Namen

**Hafen Wittlager Land GmbH**

2. Sitz der Gesellschaft ist Bohmte.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 3

Zweck der Gesellschaft

1. Zweck der Gesellschaft ist der Aufbau, der Ausbau und der Betrieb eines Güter- und Containerhafens sowie die damit in Zusammenhang stehende Flächenerschließung incl. Flächenankauf am Standort Bohmte sowie alle hiermit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe (auch Zweigniederlassungen) errichten, erwerben oder pachten.

#### § 4

##### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit eine öffentliche Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist, ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

#### § 5

##### Stammkapital und Stammeinlage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 40.000,00 € (in Worten: vierzigtausend Euro).
2. Von dem Stammkapital übernehmen:
  - a) die BEVOS Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück mit Sitz in Bohmte – HRB 17873 - die Stammeinlage Nummer 1 in Höhe von 20.000,00 €,
  - b) die Gemeinde Bohmte die Stammeinlage Nummer 2 in Höhe von 15.000,00 €,
  - c) die Gemeinde Bad Essen die Stammeinlage Nummer 3 in Höhe von 2.500,00 €,
  - d) die Gemeinde Ostercappeln die Stammeinlage Nummer 4 in Höhe von 2.500,00 €.
3. Die Stammeinlagen sind in bar in voller Höhe einzuzahlen.
4. Je 100,00 € Stammeinlage gewähren eine Stimme.

## § 6

### Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

## § 7

### Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Dabei sind Ort, Zeitpunkt und die Tagesordnung anzugeben. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und gegen die Beschlussfassung kein Widerspruch erhoben wird.
2. Beschlüsse der Gesellschafter können außerhalb von Gesellschafterversammlungen im Wege schriftlicher Stimmabgabe oder Telefaxübermittlung gefasst werden, sofern sämtliche Gesellschafter dem zustimmen.
3. Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Kommt eine beschlussfähige Gesellschafterversammlung nicht zustande, so ist unter Beachtung des Absatzes 1 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des anwesenden oder vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Diese Gesellschafterversammlung darf nur über diejenige Tagesordnung beraten oder beschließen, die der nicht beschlussfähigen Gesellschafterversammlung vorgelegen hat. Darauf ist im Einladungsschreiben besonders hinzuweisen.

4. Die Gesellschafter wählen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und den Protokollführer. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Gesellschafters zu § 5 Abs. 2 lit.a). Vorsitzender und Protokollführer sind solange bestellt bis die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine andere Person wählen.
5. Die alljährliche ordentliche Gesellschafterversammlung, in der die Geschäftsführung den Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr und das laufende Geschäftsjahr erstattet, findet jeweils bis zum 15.08. eines Jahres statt. Es finden ferner außerordentliche Gesellschafterversammlungen statt, wenn es die Interessen der Gesellschaft erfordern oder wenn dies von Gesellschaftern verlangt wird, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen.
6. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt die Nichtteilnahme der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung hat in der Gesellschafterversammlung auf Anforderung einen Bericht zur Lage und Entwicklung der Gesellschaft zu erstatten.
7. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und die insbesondere Ort, Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung sowie die in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse enthalten muss. Der Protokollführer hat jedem Gesellschafter innerhalb von zwei Wochen nach Abhaltung der Versammlung eine Abschrift des Protokolls zu übersenden. Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Zugang der Niederschrift über den Beschluss angefochten werden. Das gleiche gilt für Klagen auf die Feststellung ihrer Nichtigkeit.

## § 8

### Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Bestellung, Entlastung und Abberufung der Geschäftsführer,
- b) die Entlastung des Aufsichtsrates,
- c) Beschluss und Änderung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
- d) die Genehmigung des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge,
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,
- f) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,
- g) die Einforderung von Nachschüssen und Vorschüssen auf Nachschüsse,
- h) die Zustimmung zur Übernahme, Abtretung, Verpfändung, Teilung, Vereinigung und Einziehung von Geschäftsanteilen sowie zur Veränderung des Stammkapitals,
- i) die Änderung dieses Gesellschaftsvertrages,
- j) die Aufnahme neuer Gesellschafter,
- k) die Auflösung oder die Umwandlung der Gesellschaft,
- l) Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, wie z. B. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Betriebsführungs-, Gewinnabführungs- und / oder Beherrschungsverträgen, die Eingehung von Bürgschaften und Wechselverbindlichkeiten oder die Eingehung von Verpflichtungsgeschäften oberhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €.

## § 9

### Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern.

2. In den Aufsichtsrat entsenden:

- |    |                           |                |
|----|---------------------------|----------------|
| a) | die Fa. BEVOS GmbH        | 6 Mitglieder # |
| b) | die Gemeinde Bohmte       | 4 Mitglieder   |
| c) | die Gemeinde Bad Essen    | 1 Mitglied     |
| d) | die Gemeinde Ostercappeln | 1 Mitglied     |

Zu den von der BEVOS GmbH zu entsendenden Mitgliedern gehören der Landrat des Landkreises Osnabrück, der Erste Kreisrat des Landkreises Osnabrück sowie die Fraktionsvorsitzenden der zwei größten Fraktionen im Kreistag des Landkreises Osnabrück sowie zwei weitere vom Kreistag des Landkreises Osnabrück zu bestimmende Mitglieder

Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein Stellvertreter nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen bestellt werden. Die Gesellschafter können die von ihnen nach Satz 1 entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sowie deren Stellvertreter jederzeit abberufen und durch andere besetzen.

3. Das Amt der Aufsichtsratsmitglieder, die ihr Mandat als Beamte, Angestellte oder Angehörige eines periodisch zu wählenden Organs eines Gesellschafters erlangt haben, läuft mit Beendigung ihrer Tätigkeit für den betreffenden Gesellschafter oder mit Ablauf der Amtszeit aus.

4. Jedes Mitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Aus wichtigem Anlass ist die fristlose Niederlegung des Mandates möglich. Der entsendende Gesellschafter hat, soweit kein Stellvertreter benannt ist, unverzüglich ein Ersatzmitglied zu entsenden.

5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine Vergütung.

6. Es gilt § 52 GmbHG, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. §§ 394, 395 AktG finden entsprechende Anwendung.

## § 10

### Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Landrat des Landkreises Osnabrück. Im Falle der Verhinderung vertritt ihn der Erste Kreisrat des Landkreises Osnabrück.
2. Der Aufsichtsratsvorsitzende beruft den Aufsichtsrat ein, wenn es die Geschäfte erfordern, es von der Geschäftsführung beantragt oder von mindestens 2 Aufsichtsratsmitgliedern verlangt wird.
3. Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Sitzung sind bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 3/4 der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Andernfalls soll innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In diesem Fall ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Protokollführer unterschreiben. Die Geschäftsführung hat die Niederschrift jedem Mitglied sowie jedem Gesellschafter zu übersenden.

## § 11

### Zuständigkeiten des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. Er ist insbesondere zuständig für:
  - a) den Vorschlag für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
  - b) die Prüfung des Wirtschaftsplanes nach § 13,
  - c) die Wahl des Abschlussprüfers,
  - d) die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlags zur Verwendung des Jahresergebnisses,
  - e) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
  - f) Abschluss, Änderung sowie Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern und Prokuristen,
  - g) Beschluss und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
  - h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber der Geschäftsführung.

## § 12

### Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Der oder die Geschäftsführer sind jeweils alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Die Geschäftsführung ist dazu verpflichtet, die Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie einer vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsführerordnung zu führen.
3. Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern liegt beim Aufsichtsrat. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates schließt im Namen der Gesellschaft mit den Geschäftsführern den Anstellungsvertrag.



4. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Gesellschaftern bei Bedarf alle angeforderten Geschäftsunterlagen offen zu legen. Weiterhin besteht die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Auskunftserteilung, falls sich erhebliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan ergeben bzw. unter Zugrundelegung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns ersichtlich werden.

## § 13

### Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen des jeweils geltenden niedersächsischen Eigenbetriebsrechts aufzustellen.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst einen Erfolgs- und Vermögensplan sowie eine Stellenübersicht.
3. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen können.
4. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen ist.

## § 14

### Nachschusspflicht

1. Die Gesellschafter verpflichten sich zur Übernahme des Jahresfehlbetrages.
2. Der Nachschuss ist von den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft zu erbringen.
3. Die Nachschusspflicht beschränkt sich auf den Bilanzverlust in dem von der Gesellschafterversammlung festgestellten und vom Abschlussprüfer testierten Jahresabschluss, höchstens jedoch bis zum im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Jahresfehlbetrag.
4. Die Nachschüsse sind spätestens ein Jahr nach Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung fällig.

## § 15

### Jahresabschluss und Gewinnverwendung

1. Die Geschäftsführung stellt innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) auf.
2. Es ist eine Jahresabschlussprüfung gemäß §§ 157, 158 NKomVG durchzuführen. Den zuständigen Prüfungsbehörden werden die in §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses bleiben davon unberührt.
3. Die Gesellschaft stellt den kommunalen Gesellschaftern innerhalb von 4 Monaten nach Jahresabschluss die gem. § 137 Abs. 1 Ziff. 8 NKomVG zwecks Konsolidierung des Jahresabschlusses erforderlichen Unterlagen und Belege zur Verfügung.
4. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Verwendung des Jahresergebnisses.

## § 16

### Verfügung über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen.

## § 17

### Auflösung und Abwicklung

1. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung.
2. Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln. Liquidatoren sind die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt.

3. Bei Auflösung der Gesellschaft ist das Reinvermögen zunächst zur Rückzahlung der eingezahlten Stammeinlagen zu verwenden. Das verbleibende Restvermögen ist auf die am Gewinn und Verlust beteiligten Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu verteilen.

## § 18

### Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.
2. Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teil- weise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich heraus- stellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.  
Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.
3. Die Gesellschafter sind verpflichtet, dasjenige, was nach Absatz 2 Geltung hat, durch eine förmliche Änderung oder Ergänzung des Wortlautes des Gesellschaftsvertrages in gehöriger Form festzuhalten.

## § 19

### Gründungskosten

Die mit der Gründung verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gesellschaft – und zwar bis zu einem Höchstbetrag von 2.000,00 €.